

Rechengrößen der Sozialversicherung 2017

Der Haufe-Verlag teilt die vorläufigen aktualisierten Rechengrößen der Sozialversicherung 2017 mit. Durch die Verordnung über die Sozialversicherungsgrößen 2017 werden die Rechengrößen der Sozialversicherung an die Einkommensentwicklung angepasst. Das Bundeskabinett hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2017 beschlossen. Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen, damit sie zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
	€	€	€	€
Beitragsbemessungsgrenze (allgemeine Rentenversicherung)	6.350,00	76.200,00	5.700,00	68.400,00
Beitragsbemessungsgrenze (Knappschaft)	7.850,00	94.200,00	7.000,00	84.000,00
Beitragsbemessungsgrenze (Arbeitslosenversicherung)	6.350,00	76.200,00	5.700,00	68.400,00
Versicherungspflichtgrenze (Kranken- u. Pflegeversicherung)	4.800,00	57.600,00	4.800,00	57.600,00
Beitragsbemessungsgrenze (Kranken- u. Pflegeversicherung)	4.350,00	52.200,00	4.350,00	52.200,00
Bezugsgröße der Sozialversicherung	2.975,00	35.700,00	2.660,00	31.920,00
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung West 2019	37.103,00			

Quelle: Haufe Verlag

Arbeitnehmer können 4 % der Beitragsbemessungsgrenze West (**2017 = 3.048 € p.a.**) im Rahmen der Entgeltumwandlung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuer- und sozialabgabenfrei nutzen. Zusammen mit dem gleichbleibenden Festbetrag von 1.800 € stehen somit insgesamt maximal 4.848 € jährlich steuerfrei für die betriebliche Altersversorgung zur Verfügung.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die steuerliche Förderung auf 7 % ausgeweitet werden. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von 1.800 € soll dafür entfallen.